

Wichtige Information für Personen ohne Kontoverbindung

Der Gesetzgeber schreibt hinsichtlich der Auszahlung dieser Leistung in § 42 SGB II. ausdrücklich vor, dass die **Zahlung auf ein Bankkonto** der Regelfall sein soll.

Welche Unterlagen für die Eröffnung eines Bankkontos notwendig ist, muss beim jeweiligen Kreditinstitut erfragt werden. In der Regel wird aber – neben einem persönlichen Erscheinen – ein Legitimationsdokument notwendig sein (Ukrainischer Reisepass, oder Ukrainische Identity-Card, oder Duldung oder Aufenthaltstitel/-erlaubnis. Im Ausnahmefall dürfen auch abgelaufene Ausweise (Reisepass oder Identity-Card) zur Identifizierung herangezogen werden) sowie die Angabe einer Wohnadresse in Deutschland (wenn möglich mit Meldebescheinigung).

Jede und jeder kann ein sogenanntes Basiskonto eröffnen, mit dem mindestens die Ein- und Auszahlung von Geld sowie Lastschriftverkehr, Überweisungen und Daueraufträge sowie bargeldloses Zahlen möglich sind. Per Formular kann es bei einer beliebigen Bank beantragt werden. Das Antragsformular findet man in der Regel auch online auf der Homepage der jeweiligen Bank.

Kassenbarauszahlungen werden in dem Jobcenter Stadt Regensburg nicht durchgeführt!!!!

Eine Auszahlung mittels Versendung eines Schecks an ihren Wohnsitz wird nur noch in sehr engen Ausnahmefällen vorgenommen.

Die Auszahlungsart als Scheck ist jedoch für Sie kostenpflichtig.

Die Kosten dieser Zahlungsanweisung betragen **2,85 €** als Grundentgelt und abhängig von der Höhe des Auszahlungsbetrages eine zusätzliche Gebühr, die sich wie folgt staffelt:

Zahlungsbetrag	Gebühr	
0,01 Euro bis 50,00 Euro	3,50 Euro	diese Beträge werden vom Zahlungsbetrag Ihres Arbeitslosengeldes II einbehalten
über 50,00 Euro bis 250,00 Euro	4,00 Euro	
über 250,00 Euro bis 500,00 Euro	5,00 Euro	
über 500,00 Euro bis 1.000,00 Euro	6,00 Euro	
über 1.000,00 Euro bis 1.500,00 Euro	7,50 Euro	

Wir bitten Sie deshalb im eigenen Interesse und zur Sicherstellung eines geordneten Zahlungsverkehrs umgehend bei einem Kreditinstitut ein Konto zu eröffnen und uns die Kontonummer und Bankleitzahl bzw. BIC und IBAN mitzuteilen.

Wir weisen in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hin, dass bei der Übermittlung des Barschecks auf dem Postweg Verzögerungen nicht ausgeschlossen werden können, die dazu führen, dass Ihr Scheck verspätet bei Ihnen eintrifft. In solchen Fällen werden vom Jobcenter Stadt Regensburg keine Vorschüsse zur Überbrückung gezahlt.

Nach einer Empfehlung des Zentralen Kreditausschusses sind die Kreditinstitute gehalten zumindest ein Girokonto auf Guthabenbasis zu ermöglichen.

Sollten Sie kein Konto erhalten so fordern wir Sie auf, diese ablehnende Entscheidung Ihrer Bank durch die Kundenbeschwerdestelle der jeweiligen Kreditinstitutsgruppe prüfen zu lassen.